

Netzwerke und Kontakte

Information rund um das Thema Krebs:

www.krebsinformationsdienst.de

www.krebsgesellschaft.de

www.inkanet.de

www.krebshilfe.de

www.junge-erwachsene-mit-krebs.de

www.krebsimleben.de

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung:

www.justiz.nrw

www.betreuung.nrw.de

www.vorsorgeregister.de

www.betreuung.nrw.de

Selbsthilfegruppen:

www.krebsberatung-bochum.de

www.kehlkopfooperiert-bv.de

www.ilco.de

www.bauchspeicheldruese-pankreas-selbsthilfe.de

www.hautkrebs-netzwerk.de

Schwerbehinderung:

www.schwerbehindertenantrag.de

Reha/Rente:

www.argekrebsnw.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

Kontakt Sozialdienst

St. Josef Hospital

Haus A, 2. Etage

Gudrunstraße 56

44791 Bochum

Telefon 0234 / 509-0

www.klinikum-bochum.de

St. Elisabeth-Hospital

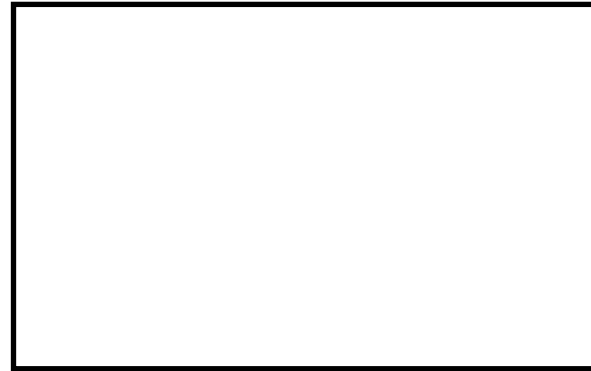
Haus A, 4. Etage

Bleichstraße 15

44787 Bochum

Telefon 0234 / 509-80

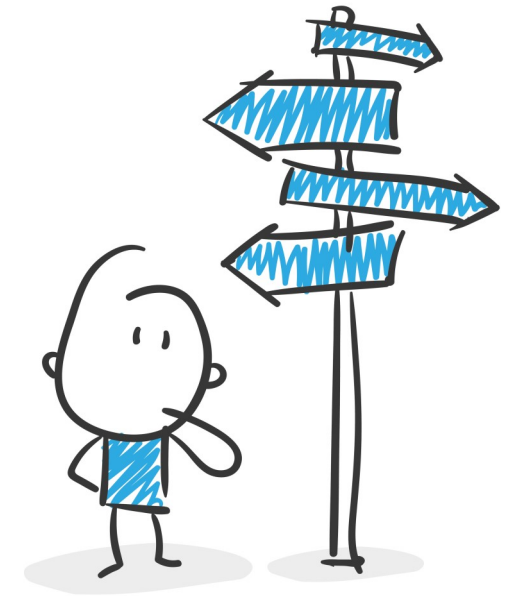
www.klinikum-bochum.de



Onkologische Sprechstunde:

Unseren ambulanten onkologischen Patient*innen bieten wir jeden Mittwoch eine onkologische Sprechstunde zu allen sozialrechtlichen Themen an. Diese findet zwischen 10-12 Uhr im Sozialdienst des St. Josef Hospitals statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, kann aber gerne telefonisch erfolgen (Über die Zentrale Tel: 0234 509 - 0 oder direkt bei einem unserer Mitarbeiter*innen).

Sozialrechtliche Erstberatung bei onkologischer Erkrankung Sozialdienst



Beratung

Das Katholische Klinikum Bochum bietet den Patient*innen während des Krankenhausaufenthaltes zahlreiche Unterstützungsangebote und vermittelt bei Bedarf auch weiterführende Hilfen. Im folgenden haben wir Ihnen einen Überblick zu einigen Themen und weitere Kontaktdaten zusammengestellt.

- Schwerbehinderung
- Rehabilitation
- Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung
- Finanzielle Angelegenheiten
- Netzwerke und Beratungsstellen
- Onkologische Sprechstunde

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an einen unserer Mitarbeiter*innen oder an die genannten Kontaktstellen.

Schwerbehinderung

Bei einer onkologischen Erkrankung haben Sie einen Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis. Dieser Ausweis kann über das Versorgungsamt des Kreises oder der Stadt beantragt werden. Der Grad der Behinderung (GdB) bewertet die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die sich aus der Gesundheitsstörung ergibt. Zusätzlich zu dem GdB können Merkzeichen (z. B. „G, aG, B, RF“) vergeben werden, die zusätzliche Beeinträchtigungen oder aus der Behinderung resultierende Vergünstigungen belegen. Der Grad der Behinderung und die vergebenen Merkzeichen soll Nachteile, die Ihnen durch die Krankheit selbst und durch die Behandlung entstehen, einigermaßen ausgleichen. Nachteilsgleichausgleiche können beispielsweise sein: ein Steuerfreibetrag, eine Kalenderwoche Erholungsurlaub, einen erweiterten Kündigungsschutz, eine Freistellung von Mehrarbeit sowie die Möglichkeit einer vorgezogenen Altersrente. Der Ausweis wird zunächst für fünf Jahre befristet, danach erfolgt eine erneute Überprüfung durch das Versorgungsamt.

Rehabilitation

Bei einer onkologischen Erkrankung besteht ein Anspruch auf Rehabilitation, sobald die Primärbehandlung abgeschlossen ist und Rehabilitationsfähigkeit vorliegt. Es besteht die Möglichkeit die Reha unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt oder der Behandlung (Operation, Chemo- oder Strahlentherapie) als Anschlussheilbehandlung (i.d.R. innerhalb von 14 Tage nach Entlassung) oder innerhalb von einem Jahr nach Ende der Primärbehandlung als medizinische Reha zu beantragen. Um eine Rehabilitation zu erhalten muss beim zuständigen Kostenträger ein Antrag, sowie ein ärztlicher Befundbericht eingereicht werden.

Patient*innen aus NRW, die Ansprüche bei der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung haben, werden über die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung (ARGE) betreut. Privat versicherte, beihilferechtigte oder Patient*innen aus einem anderen Bundesland haben ggf. Anspruch über ihren Rentenversicherungsträger oder der Krankenversicherung.

Vorsorgevollmacht/ Patientenverfügung

Eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zu erstellen ist grundsätzlich zu empfehlen. Damit können Sie sicherstellen, dass Ihre Interessen gewahrt bleiben und Ihre Angelegenheiten geregelt werden können, sollten Sie nicht mehr in der Lage dazu sein. Verwandte, Ehepartner oder Kinder können dies nicht automatisch ohne Vorsorgevollmacht übernehmen. Nähere Beratung erhalten Sie durch unsere Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes oder auf den angegebenen Internetseiten.

Finanzielle Angelegenheiten

Entgeltfortzahlung

Einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber haben alle Arbeitnehmer*innen und Auszubildende für die Dauer von sechs Wochen. Eine Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis seit mindestens vier Wochen besteht. Bezieher von Arbeitslosengeld I erhalten bei einer Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen Leistungen von der Agentur für Arbeit.

Krankengeld

Krankengeld erhalten versicherte Personen von der Krankenkasse, wenn sie länger als sechs Wochen erkrankt sind. Das Krankengeld wird individuell berechnet und ist niedriger als das Nettoeinkommen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld wegen derselben Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Für einen Anspruch auf Krankengeld ist es wichtig, auf eine lückenlose Attestierung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt zu achten. Zur Wahrung Ihrer Ansprüche wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Krankenkasse.

Zuzahlungsbefreiung

Wer im Laufe eines Kalenderjahres eine bestimmte Belastungsgrenze erreicht hat, kann sich unter bestimmten Bedingungen von der Zuzahlung von Medikamenten und Hilfsmitteln ganz oder teilweise befreien lassen. Die Belastungsgrenze liegt bei 2% des Brutto-Einkommens der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei chronisch Kranken bei 1% . Der Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen. Wichtig! Zum Nachweis, dass Sie die Belastungsgrenze erreicht haben, ist es erforderlich, dass Sie alle Belege über Zuzahlungen sammeln!

Stiftungsfond

Der Härtefond der Deutschen Krebshilfe bietet Krebspatient*innen und deren Familien, die unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind auf Antrag eine einmalige Geldleistung. Die Zuwendungen liegen je nach Bedürftigkeit zwischen 440 Euro und 800 Euro, ohne Rechtsanspruch auf Zahlung gegen die Deutsche Krebshilfe. Der Antrag besteht aus:

a) Zeitnahe ärztliche Bescheinigung über die Krebserkrankung

b) Selbstauskunft über familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Einmalzahlung ist Einkommensabhängig. Das monatliche Nettoeinkommen, abzüglich der festen monatlichen Ausgaben, darf bei einer Person 552 Euro, bei zwei Personen 927 Euro, bei drei Personen 1383 Euro nicht übersteigen (Stand Oktober 2021). Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Krebshilfe.